

Satzung der Gemeinde Ahrensböök
über den Bebauungsplan Nr. 11
für das Gebiet Sportzentrum und
Friedhof

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.11.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet Sportzentrum und Friedhof, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

Nach § 14 (1) BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen ausgeschlossen.

Nach § 9 (1) Nr. 1 d BBauG wird die Sockelhöhe an der dem Hang zugewandten Seite auf max. 0,30 m über gewachsenem Boden festgelegt.

Nach § 17 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zugelassen werden kann (max. 1 Geschoß), wenn das gewachsene Gelände innerhalb der Baugrenzen mindestens 2,00 m Gefälle aufweist und GRZ und GFZ nicht überschritten werden (Hanglage).

Dachformen im B-Plangebiet:

Wenn lt. Planzeichnung Flachdach vorgeschrieben ist, dann

Flachdach mit Kiesdeckung mit max. 5° Neigung.

Alle übrigen Gebiete:

Satteldach mit 30 - 45° Neigung und dunkler Pfannendeckung.

Außenwandgestaltung:

Rote Ziegelerblendung, Putz oder Kalksandsteinverblendung, weiß gestrichen. Bis 30 % der Außenwandflächen können anders gestaltet werden (Holzverkleidung, Sichtbeton oder Naturstein).

Einfriedigungen:

An der Straßenseite der Grundstücke, die vom Straßenniveau bis zum Gebäude ansteigen, ist eine Straßenbegrenzungsmauer in Höhe von max. 70 cm zugelassen.

Die Mauern sind gruppenweise einheitlich zu gestalten.

Materialwahl:

Waschbeton mit Waschbetonabdeckung, Natursteinmauerwerk mit Natursteinabdeckung. Rote Verblender mit vertiefter Verfugung mit Rollschichtabdeckung.

Bei den Grundstücken, bei denen ansteigendes Gelände nicht vorhanden ist, wird die max. Höhe der Straßenbegrenzungsmauer auf 40 cm festgesetzt.

Auf der Innenseite der Mauer wird eine Bepflanzung festgesetzt, deren max. Höhe über Mauerüberkante 30 cm betragen soll. Die Bepflanzung soll aus Steinkraut, Gräsern und immergrünen Kriechgewächsen gemischt werden.

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke, Sichtfelder gemäß § 9 (1) 2 BBauG:

In den Sichtflächen dürfen keine Bauwerke errichtet und sichtbehindernde Anpflanzungen vorgenommen werden, die mehr als 0,7 m Höhe über Fahrbahnoberkante hinausragen.

Ahrensböck, den 18. 3. 1976


Bürgermeister

Erledigungsvermerke

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG
auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der
Gemeindevertretung vom 11. 2. 1974

Ahrensböök, den 3. 3. 1976



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie
die Begründung haben in der Zeit vom 25.8.75 bis
25.9.75 nach vorheriger am 15.8.75 abgeschlossener
Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und
Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht
werden können, während der Dienststunden öffentlich
ausgelegen.

Ahrensböök, den 3. 3. 1976



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 4.3.76 sowie die geo-
metrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen
Planungen werden als richtig bescheinigt.

Ahrensböök, den 4. 3. 1976

L.S.

gez. Unterschrift
des Katasteramtes

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B) wurde am 18.11.75 von der Gemeinde-
vertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der
Gemeindevertretung vom 18.11.75 gebilligt.

Ahrensböök, den 3. 3. 1976



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus
der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde
nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom
Az. - mit Auflagen - erteilt.

Ahrensböök, den

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden
Beschluß der Gemeindevertretung vom
erfüllt.

Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innen-
ministers vom Az.
bestätigt.

Ahrensböck, den

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird
hiermit ausgefertigt.

Ahrensböck, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B) ist am
mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie
des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich
geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf
Dauer öffentlich aus.

Ahrensböck, den

Bürgermeister